

Stellungnahme zum Bundes-Klimaschutzgesetz

bne-Stellungnahme zur Verbändeanhörung
des BMU zum Referentenentwurf in der
Fassung vom 4. Oktober 2019

Berlin, 8. Oktober 2019. Das Klimaschutzgesetz ist ein wichtiger Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung. Nach Ansicht des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) kann das Gesetz jedoch nicht den zentralen Fehler der Eckpunkte des Klimakabinetts heilen: Ohne einen wirksamen CO₂-Preis fehlt ein klares Lenkungsinstrument, das Verbraucher und Unternehmen dabei unterstützt, weniger fossile Energieträger zu verbrauchen und mittel- bis langfristig auf CO₂-freie Technologien umstellen. Stattdessen führt das Klimaschutzgesetz die Schwächen der Eckpunkte zum Klimaschutzprogramms 2030 fort, indem es die lose Aneinanderreihung der Vielzahl von Einzelmaßnahmen durch eine neue Vielzahl von Plänen und Programmen absichert, teilweise nötige Zielvorgaben vernachlässigt und die notwendigen objektiven Kontrollmechanismen nicht ausreichend sicherstellt.

Der bne begrüßt die Vorlage eines Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Denn für eine wirksame Klimaschutzpolitik ist es notwendig, dass die Ziele gesetzlich verankert sind, Fortschritte eng überwacht werden und geeignete Korrekturmechanismen bei Abweichungen von Zwischen- und Sektorzielen zeitnah greifen können. Der vorgelegte Referentenentwurf für das Klimaschutzgesetz folgt im Groben den vom Klimakabinetts am 20. September beschlossenen Eckpunkten. Nach Einschätzung des bne wird der Gesetzentwurf jedoch nicht vollständig den in den Eckpunkten des Klimakabinetts formulierten Anforderungen gerecht:

- Gesetzliche Verankerung der Klimaszutzziele: Das erklärte Ziel der Bundesregierung, dass Deutschland eine Treibhausgasneutralität bis 2050 anstrebt, findet sich lediglich im Gesetzeszweck (§ 1) des KSG-Entwurfs wieder anstatt in der Auflistung der nationalen Klimaschutzziele in § 3 KSG-Entwurf. So entsteht der Eindruck, das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 ist kein nationales Klimaschutzziel mit der fatalen Schlussfolgerung, Maßnahmen der Klimaschutzpolitik müssten sich nicht daran messen lassen. Das wäre allerdings das falsche Signal und daher sollte auch das Ziel „Treibhausgasneutralität bis 2050“ direkt bei den nationalen Klimaschutzzielen in § 3 KSG aufgeführt werden.

- Jährliche Festschreibung der Treibhausgasminderungsziele für jeden Sektor schafft Transparenz: Auch für die Energiewirtschaft ist die Vorgabe jährlicher Sektorziele zur Kontrolle der Fortschritte bei der Treibhausgasminderung notwendig. Zudem ließe sich etwa der Ausbau erneuerbarer Energien besser absichern, wenn ein entsprechender Emissionsminderungspfad die Richtung für den Energiesektor vorgibt. Doch im KSG-Entwurf sind die jährlichen Emissionsminderungsziele nur in der Gesetzesbegründung genannt. Nach Ansicht des bne sollten sie stattdessen an der gleichen Stelle (in Anlage 2 des KSG) jährlich festgeschrieben werden, wie die Sektorziele für die anderen Sektoren – alles andere wäre nicht mehr transparent. Im Interesse von Transparenz und Verbindlichkeit der jährlichen Sektorziele sollte außerdem die Möglichkeit der Bundesregierung, die Sektorziele nach § 4 Abs. 5 KSG-Entwurf ändern zu können, eng begrenzt werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass die Änderungsmöglichkeit ausgenutzt werden kann, um die festgelegten Minderungsziele im Nachhinein abzuschwächen.
- Begleitung durch externen Expertenrat schafft Objektivität über die Erreichung der Klimaziele: Wir unterstützen die Idee, dass ein objektives Monitoring die Fortschritte der klimapolitischen Maßnahmen überprüft, damit rechtzeitig auf Fehlentwicklungen reagiert werden kann. Allerdings sind die Aufgaben und Befugnisse der in Abschnitt 4 des KSG-Entwurfs etablierten „Expertenkommission für Klimafragen“ doch geringer angesetzt, als das was nach den Eckpunkten erwartet hat. Denn die Aufgaben des Expertenrats beschränken sich – grob zusammengefasst – lediglich auf die Bestätigung der vom Umweltbundesamt ermittelten Ist-Emissionsdaten (die auf einer allgemein anerkannten Grundlage erstellt werden und bisher nicht strittig waren) und die Prüfung der Annahmen zu Treibhausgasminderungspotentialen, die die Bundesregierung einzelnen Maßnahmen zugrunde legt. Letztes zu überprüfen ist richtig. Allerdings sagt die Prüfung der Annahmen zur geschätzten Emissionsminderung (z.B. CO₂-Einsparung durch Gebäudesanierung) zum einen noch nichts über die Wirksamkeit einer Maßnahme aus (z.B. wie viele Gebäude dadurch tatsächlich energetisch saniert werden) und zum anderen, ob das Gesamtpaket der Maßnahmen ausreicht, um die nationalen und international vereinbarten Klimaziele zu erreichen. Die Aufgaben der Expertenkommission für Klimafrage sollten unbedingt entsprechend nachgeschärft werden.

Das geplante Klimaschutzgesetz selbst kann jedoch das Grundproblem nicht heilen: Die vom Klimakabinett vorgelegten und Kabinett der Bundesregierung beschlossenen Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030 reichen nicht annähernd aus, um die Energiewende und Klimaziele zu erreichen, zu denen sich Deutschland international verpflichtet hat. Grundsätzlich ist der Entschluss, ab 2021 einen nationalen CO₂-Preis in den Sektoren Wärme und Verkehr einzuführen, richtig und wichtig. Doch der gewählte Einstieg in die CO₂-Bepreisung ist viel zu niedrig angesetzt – er liegt ein Vielfaches unter den von Wissenschaftlern und Ökonomen empfohlenen Einstiegspreisen. Selbst unter Berücksichtigung sozialer Maßnahmen und der Prämisse, die CO₂-Bepreisung aufkommensneutral auszuge-

stalten, schlagen alle von Regierungsseite beauftragten Experten als niedrigen und sozialverträglichen Einstieg einen CO₂-Preis i. H. v. 25 - 50 bzw. 35 €/t CO₂ im Jahr 2020 vor. Nach den Plänen des Klimakabinetts würde dieser CO₂-Preis jedoch erst im Jahr 2025 erreicht.

Angesicht der Tatsache, dass nur ein gutes Jahrzehnt verbleibt, um durch den Klimawandel ausgelöste, unumkehrbare Umweltauswirkungen noch zu stoppen, muss auch Deutschland in seiner Klimaschutzpolitik wesentlich ambitionierter vorgehen. Der in den Eckpunkten zum Klimaschutzprogramm 2030 gewählte Weg wird selbst nach Ansicht der Befürworter des Ansatzes eine Planungsphase von mindestens 4 Jahren und damit einen entsprechend späten Start der Wirkung bedingen. Der bne fordert die Bundesregierung daher auf, den CO₂-Preis als das zentrale Lenkungsinstrument für Investitionen in Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energien, Innovationen und Nutzung CO₂-freier Energieträger in ihrem Klimaschutzprogramm 2030 zu stärken. Ganz konkret fordert der bne:

- Einführung eines wirksamen CO₂-Preises von 35 – 45 Euro je Tonne CO₂ spätestens ab 2021 für Wärme und Verkehr kombiniert mit einem ambitionierten Preispfad;
- Beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien statt ihn auszubremsen;
- Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiesystem;
- Entbürokratisierung der Energiewende;
- Entlastungsmaßnahmen einfach, zielwirksam und adressatengerecht gestalten, statt den bestehenden Förder- und Anreizschungel weiter zu verstärken.

Der bne steht für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und denken die Energiebereiche ganzheitlich.